

Kurzfristige Absenkung des Welser Mühlbachs für Wartungs- und Reparaturarbeiten: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt wasserrechtliche Bewilligung unter Auflagen

Eine Wassergenossenschaft aus dem Bezirk Wels-Land beantragte die wasserrechtliche Bewilligung für in regelmäßigen Zeitabständen stattfindende Bachabsenkungen zum Zwecke von Wartungs- und Reparaturarbeiten von am Gewässerverlauf des Welser Mühlbaches befindlichen Anlagen. Die Bewilligung wurde vom dafür zuständigen Bürgermeister der Stadt Wels unter Vorschreibung von Auflagen für eine Gesamtdauer von 40 Jahren erteilt.

Gegen diese Bewilligung erhoben mehrere Fischereiberechtigte Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht, mit der die wasserrechtliche Bewilligung bekämpft wurde. Die Fischereiberechtigten beantragten die Abweisung bzw. Abänderung der erteilten Bewilligung und brachten hauptsächlich vor, dass die vorgeschriebenen Restwassermengen zum Schutz der Fischerei nicht ausreichend seien und die Vorschreibung notwendiger Restwassermengen in ein bestimmtes Nebengerinne des Baches gänzlich fehle.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis des umfangreichen Ermittlungsverfahrens und der durchgeführten Verhandlung, insbesondere unter Beiziehung von Sachverständigen aus den Bereichen Fischerei und Hydrobiologie sowie Wasserbautechnik, zum Ergebnis, dass die wasserrechtliche Bewilligung unter Vorschreibung einer zusätzlichen Auflage zu bestätigen war.

Zentrale Frage des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens war, ob die im Abstand von mindestens zwei Jahren stattfindende Bachabkehr nachteilige Folgen für die Fischereiberechtigten habe.

Aufgrund des Beweisverfahrens kam das Landesverwaltungsgericht auf Basis der schlüssigen und nachvollziehbaren Einschätzungen der beigezogenen Sachverständigen zur Überzeugung, dass es unter Einhaltung aller vorgeschriebenen Auflagen – insbesondere auch durch die vom Landesverwaltungsgericht zusätzlich vorgeschriebene Auflage, welche die

Restwassermenge in einem Nebengerinne betrifft - zu keinen nachteiligen Folgen für die Fischereiberechtigten kommt.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-551511](#)) abgerufen werden.

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.